

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

14.09.2020

Nr. 126

Inhaltsverzeichnis:

**Richtlinie über die Gewährung von Reisebeihilfen
für Studierende an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 19.08.2020**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**Richtlinie über die Gewährung von Reisebeihilfen
für Studierende an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 19.08.2020**

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Reisebeihilfen an Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln), die an Veranstaltungen im Studienkontext außerhalb der Hochschule/des Studienortes teilnehmen und findet in folgenden Fällen Anwendung:

- a) Exkursionen als notwendiger Bestandteil einer Lehrveranstaltung der HfMT Köln, die außerhalb der Hochschule / des Studienortes abgehalten wird
- b) von der Hochschule angebotenen Erweiterungs- und Vertiefungsangebote, insbesondere Orchester- oder Opernprojekte der Hochschule
- c) Veranstaltungen anderer Träger, zu denen Studierende von der Hochschule ausgewählt und offiziell entsandt werden (z.B. Hochschulwettbewerb der Musikhochschulen)
- d) Veranstaltungen anderer Träger, an denen Studierende aus eigener Initiative teilnehmen, sofern die Teilnahme für die Ausbildung förderlich ist

Soweit sich nicht aus einer Studiengangs- oder Prüfungsordnung bzw. einem Studienverlaufsplan die Studienrelevanz ergibt, ist ein begründender Beschluss eines Fachbereichsrats/der Institutsversammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz erforderlich. Sollte der Fachbereichsrat der*dem Dekan*in bzw. die Institutsversammlung der*dem Institutsleiter*in die Entscheidungsbefugnis übertragen, ist die begründende Entscheidung der*des Dekans*in bzw. der*des Institutsleiters*in zu dokumentieren.

2. Grundsatz

Reisebeihilfen können an eingeschriebene Studierende der HfMT Köln gewährt werden.

Ein Anspruch auf Reisebeihilfen besteht nicht.

Reisebeihilfen sollen als Kostenzuschüsse übernommen werden. Alternativ kann bei Exkursionen, bei denen die Kosten direkt von der Hochschule übernommen werden, ein Teilnehmerbeitrag festgelegt werden.

Die Höhe liegt im Ermessen der budgetverantwortlichen Fachbereiche und Institute bzw. des Rektorats.

Dabei dürfen die erstattungsfähigen Sätze, die sich aus dem Landesreisekostengesetz (LRKG NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, nicht überschritten werden.

Bei der Gewährung von Reisebeihilfen gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, dass es zumutbar ist, mit einem Betrag von mindestens 200,00 € in Vorleistung zu treten.

3. Erstattungsfähige Kosten

- a) **Fahrtkosten**
Beihilfen zu den Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden.
Grundsätzlich ist das preisgünstigste Verkehrsmittel zu benutzen.
Dabei sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.
Es werden die nachgewiesenen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse des ÖPNV bzw. 2. Klasse DB übernommen.

Fahrten mit dem privaten PKW sollen die Ausnahme bilden und werden nur bei besonderer Begründung (z.B. Instrumententransport oder Nutzung durch mehrere Personen, die an der Reise beteiligt sind) berücksichtigt.
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs beträgt die Kostenpauschale für die ersten 50 km 0,30 € pro Kilometer, ab jedem weiteren Kilometer 0,20 € pro Kilometer, höchstens jedoch 100,00 €.
Gleiches gilt bei Nutzung eines Mietwagens.

Eine Haftung der Hochschule bei Nutzung eines PKW wird im Schadensfall nicht übernommen.

Flugkosten (nur Economy Class) können nur bei Auslandsreisen und begründeter Kosten - und/oder Zeitersparnis anerkannt werden.

Fahrtkosten innerhalb des Geltungsbereichs des NRW-Semestertickets werden nicht erstattet.

- b) Kosten für Verpflegung und Unterkunft
Kosten für Verpflegung werden nur im Rahmen von mehrtägigen Exkursionen übernommen, wenn die Gemeinschaftsunterkunft von der HfMT Köln direkt bezahlt wird.
Zuschüsse zu den Übernachtungskosten können nach Maßgabe des LRKG NRW in der jeweils geltenden Fassung ergeben gewährt werden.
Kosten für eine Übernachtung können ohne Beleg in Höhe von 20,00 € berücksichtigt werden.
- c) Nebenkosten
Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen in Betracht
Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder für Konzerte oder Ausstellungen, Kosten einer Führung, zusätzliche Flugkosten wegen Instrumententransport
Nicht erstattungsfähig sind insbesondere
Private (Instrumenten-, Unfall-) Versicherungen, Auslagen für Freizeitgestaltung, Taxikosten, Trinkgelder, Gastgeschenke und „gemütliche Abende“
- d) Erstattungen für abgesagte Exkursionen
Werden Exkursionen von Seiten der Hochschule abgesagt, werden grundsätzlich entstandene Reisekosten bis zur Höhe nach dieser Richtlinie erstattet, soweit nicht ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten z.B. einer Fluggesellschaft besteht.

4. Beantragung und Abrechnung

Bei Exkursionen ist der Antrag von**m* der**dem* exkursionsleitenden Dozent**in* mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt beim Dekan**in*/Institutsleiter**in* zu beantragen. Für die Antragstellung ist der Vordruck auf „Genehmigung zur Durchführung einer Exkursion“ zu verwenden.
Bei Reisen einzelner Studierender ist die Reise spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt durch den**die* Studierende**n* über die**den* Hauptfachdozent**in* bei dem**der* Dekan**in*/Institutsleiter**in* zu beantragen. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Reisebeihilfe“ zu verwenden.

Bei Exkursionen ist die Abrechnung von Kosten, die nicht zentral von der HfMT Köln gezahlt worden sind, durch die*den Exkursionsleiter*in abzurechnen. Der Abrechnung ist eine vollständige Liste der tatsächlichen Exkursionsteilnehmer*innen beizufügen.

In allen anderen Fällen hat die Abrechnung durch den*die Studierende*n über die*den Dekan*in/Institutsleiter*in zu erfolgen.

Der Abrechnung ist grundsätzlich eine Kopie des genehmigten Antrags beizufügen.

Eine Erstattung kann nur auf der Grundlage von Originalbelegen erfolgen.

Die Abrechnungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Reiseternin bei der*dem Dekan*in/Institutsleiter*in einzureichen, spätestens jedoch nach einer Ausschlussfrist von drei Monaten.

5. Sonstiges

Studierende genießen grundsätzlich bei ihrer Teilnahme an durch eine*n Hochschuldozenten*in betreuten Exkursionen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn es sich um eine vorab angezeigte und genehmigte Reise handelt. Dies gilt auch, wenn keine Unterstützung aus Hochschulmitteln beantragt wurde. Generell besteht der Unfallschutz jedoch nur für die Lehrveranstaltungen und nicht für das Freizeitprogramm.

Im Zusammenhang mit der Reise notwendige Beschaffungen (z.B. Reisebus) sind über die Beschaffungsstelle im Dezernat 4 Finanzen zu veranlassen.

Wird die Reise vollständig oder teilweise aus Zuwendungen Dritter finanziert, so sind ergänzend ggf. besondere Regeln des Zuwendungsgebers zu beachten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekanntgegeben und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Rektorats vom 19.08.2020.

Köln, den 19.08.2020

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor